

Vereinssatzung zur Eintragung ins Vereinsregister des Turnvereins 1907 Sterzhausen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turnverein 1907 Sterzhausen (kurz TV 07) und hat seinen Sitz in Sterzhausen. Er wurde im Jahr 1907 gegründet und soll beim Amtsgericht eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a. Turnen, Sport, Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
 - b. die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Der Verein ist Mitglied
 - a. im Landessportbund Hessen e. V.
 - b. der zuständigen Landesfachverbände.



§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Turnverein 1907 Sterzhausen mit Sitz in Sterzhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabeordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51-68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind gelb/weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Alle Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.



§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. ordentliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - c. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigte bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a. und c.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt, der nur schriftliche für den Schluss eines Quartals zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist, durch Tod;
 - b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erhebt er Widerspruch, entscheidet die folgende Mitgliederversammlung endgültig.
7. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Jugendversammlung

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen. Sie muss die Tagesordnung angeben.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. den Bericht des Vorstandes
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Neuwahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendleiters, seines Stellvertreters sowie des Jugendsprechers
 - d. die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e. den Veranstaltungskalender
 - f. den Haushaltsvorschlag
 - g. Anträge
 - h. Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
dem Jugendleiter.
Die Abteilungsleiter gehören dem erweiterten Vorstand an und haben Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.
Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind
der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der Schatzmeister.

Hiervon ist jeweils ein Vorstandsmitglied mit dem 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Jugendleiters und des Jugendsprechers, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen) erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 9

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18. Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen.

Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründetem Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder.

3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin einberufen und begleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahre alt sein.

Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuss dem der Jugendleiter vorsteht. Er besteht aus dem Jugendleiter, dem stellvertretenden Jugendleiter, dem Jugendsprecher und bis zu fünf zu wählenden Mitgliedern der Jugendversammlung. Dem Jugendausschuss sollten mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören.

5. Der Jugendleiter, oder sein Stellvertreter, vertritt den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

§ 10

Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstehenden Kosten eingezogen werden.

§ 11

Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Schlussbestimmung

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 27. November 1982 beschlossen worden.



1. Änderung zur Vereinssatzung des Turnvereins 1907 Sterzhausen vom 27.11.1982

In der Jahreshauptversammlung vom 19.03.2016 wurde der § 11
Auflösungsbestimmung wie folgt geändert und tritt mit diesem Tag in Kraft:

§ 11

Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall des gemeinnützigen
Zwecks, fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die
Kindertagesstätte Sterzhausen.

Lahntal-Sterzhausen, 19.03.2016

Sabrina Jakob
1. Vorsitzende

Walter Bau
2. Vorsitzender